

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Dingel und Eberschützer Klippen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-302



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	5
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	6
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bedeutung	7
2.4.1	Flora	7
2.4.2	Fauna	7
3	Leitbild und Erhaltungsziele	8
3.1	Leitbild	8
3.2	Erhaltungsziele	8
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	8
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	10
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	11
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Arten	11
3.2.5	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	11
4	Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	13
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	13
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	14
5	Maßnahmenbeschreibung	15
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	15
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	16
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	16
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	16
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	17
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	18

7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	19
8	Literatur	17
9	Anhang	20
9.1	Kartenanhang	20
9.2	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 01. Dez. 1987	24
9.3	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)	26
9.4	Glossar zu NATURA 2000	31

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener

Anschrift: Regierungspräsidium Kassel
Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Sachbearbeiter: Wilfried Bettenhausen

Anschrift: Forstamt Reinhardshagen
34359 Reinhardshagen
Tel.: 05544 9510-28
Fax: 05544 9510-40
Email: Wilfried.Bettenhausen@forst.hessen.de



HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Reinhardshagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 11.06.2012 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Trendelburg am _____.201_

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ liegt im nördlichen Teil Hessens im Bereich der Stadt Trendelburg und ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist am 01. Dezember 1987 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen worden (Natura 2000-Nr. 4422-302).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

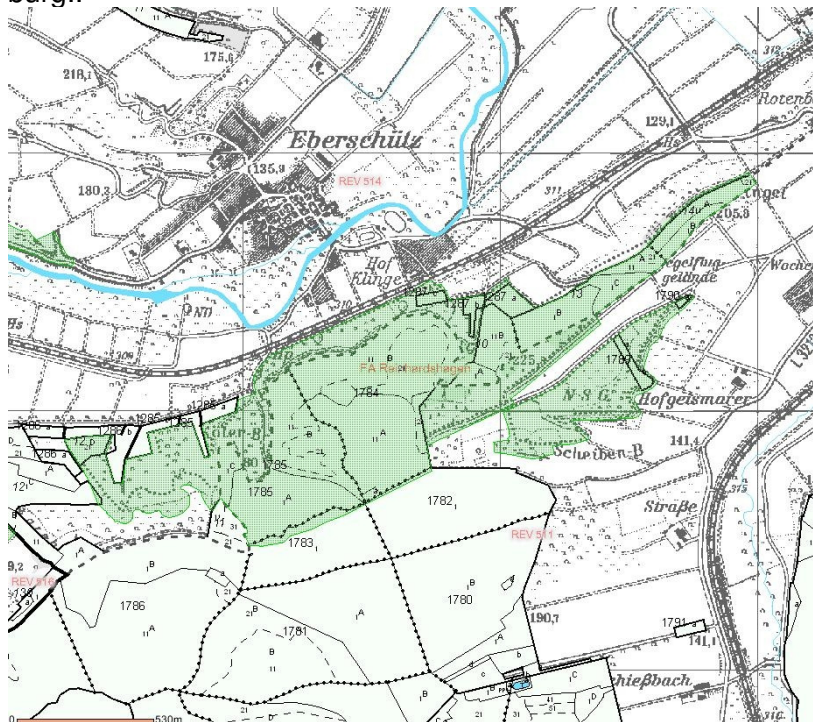
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *Umwelt Hozak & Meyer, Landschaftsökologie + Planung, Bad Karlshafen (Februar 2004)* erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan, der für die fachgerechte Pflege des NSG erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt naturräumlich im Weserbergland und dort im Bereich der Stadt Trendelburg..



1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Trendelburg
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland
Höhe über NN:	160 bis 260 m ü. NN
Geologie	Unterer Muschelkalk, z.T. Oberer Buntsandstein
Gesamtgröße	118,4 ha
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen mit Verordnung vom 01.12.1987
Grunddatenerfassung (GDE)	Ingenieurbüro "Hozak & Meyer", Februar 2004
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen 13,1 ha 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, ausgebildet als Subtyp 6212: Submediterrane Halbtrockenrasen 3,9 ha 7220 Kalktuffquellen 0,02 ha 8160 Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas 0,01 ha

	9130 Waldmeister-Buchenwald 34,5 ha	
	9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 10,0 ha	
	Ges. 61,5 ha, ca. 52 % der Gesamtfläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Frauschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Nahrungsgast Teilsiedler Brutvogel Nahrungsgast Nahrungsgast wahrsch. Brutvogel

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet ist gekennzeichnet durch artenreiche, naturnahe Laubwaldgesellschaften und großflächige Kalk-Halbtrockenrasen, welche vor allem wegen der Vielzahl an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gemeinschaften schutzwürdig sind. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Gebüsch- und Saumstrukturen der trockenwarmen Standorte im Wechsel mit offenen, besonderen Bereichen der Kalkmagerrasen ergeben sich vielfältige, schützenswerte Lebensräume.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkungen Eberschütz und Sielen der Stadt Trendelburg und in den Gemarkungen Hümme und Hofgeismar der Stadt Hofgeismar.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidiums Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Reinhardshagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Landrat des Landkreises Kassel, Amt für den ländlichen Raum Hofgeismar.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Wald-Lebensräume bildeten sich durch die sehr extensive Forstwirtschaft. Die Buchenwälder zeigen stellenweise noch Spuren der Niederwaldwirtschaft oder von Pflanzungen. Die Kalkmagerrasen entstanden durch eine jahrhundertelange Beweidung mit Schafen, Ziegen und Rindern. Um 1950 -60 wurde die Beweidung unrentabel und es wuchsen die weniger steilen Standorte zu oder wurden mit Fichten aufgeforstet.

Nach der Ausweisung als Naturschutzgebiet wurden geeignete Bereiche und verbuschte Flächen entbuscht und mittels Beweidung wieder zu Magerrasen entwickelt. Diese besonnten Standorte auf den nährstoffarmen Kalkböden bieten heute unseren artenreichsten Lebensgemeinschaften Raum.

2.4 Bedeutung

Im Zusammenhang mit weiteren Kalkmagerrasen entlang der Diemel bildet das Gebiet einen Schwerpunktraum des Biotopverbundes aus Kalkmagerrasen und Wacholderheiden im nördlichen Hessen. Als eines der größten Kalk-Halbtrockenrasen-Gebiete Hessens mit einer Vielzahl an seltenen und geschützten Pflanzenarten ist das Gebiet von überregionaler, teilweise bundesweiter Bedeutung.

2.4.1 Flora

Insbesondere die Südhänge des Dingels weisen verschiedene Ausprägungen des Enzian-Schillergras-Rasens auf mit großen Beständen der Orchideen: Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Fliegenragwurz (*Ophrys insectifera*) sowie Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*) und Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*).

Am Nordhang kommt das Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*) vor, insbesondere an den Wegrändern.

Unterhalb der Eberschützer Klippen herrschen blaugrasreiche Magerrasen vor.

Auf den Rinderweiden am Olmesberg wachsen häufig Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Enziane (Deutscher-, Gefranster-, Kreuzenzian).

Die Frauenschuh-Vorkommen sind an vier Stellen nachgewiesen und ein Hauptgrund der FFH-Gebietsmeldung.

Die Magerrasenflächen sind recht gleichmäßig mit Wacholder bestanden.

2.4.2 Fauna

Bemerkenswert sind die Tagfalterpopulationen von insgesamt 46 festgestellten Tagfalterarten, wovon 24 in der Hessischen „Roten Liste“ aufgeführt sind. Besonders hervorzuheben ist der seltene Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea rebeli*). Das Gebiet gehört wegen der hohen Individuenzahl zu den wichtigsten Habitaten des Falters in Nordhessen.

Vier Reptilienarten wurden nachgewiesen: Schlingnatter und Zauneidechse (FFH-Anhang IV) und Blindschleiche und Bergeidechse (Vorwarnliste Hessen).

Vorkommende Brutvögel sind neben Schwarz- und Grauspecht der Neuntöter, und als Nahrungsgast kommen Rot- und Schwarzmilan und Uhu vor.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Das Leitbild des Gebietes ist es, die ökologisch wertvollen und das Landschaftsbild prägenden Kalkmagerrasen mittels Beweidung und Entbuschung offen zu halten und dadurch diese Kulturlandschaft zu sichern. Dabei sind insbesondere die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen.

Nach der Naturschutzgebietsverordnung (*NSG-Verordnung*) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung die Halbtrockenrasenflächen und die artenreichen Laubwaldgesellschaften mit seltenen und teilweise bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

3.1 Leitbild¹

In dem Gebiet sind die artenreichen, naturnahen Laubwaldgesellschaften und großflächige orchideenreiche Halbtrockenrasen mit Vorkommen von Wacholder zu erhalten und zu entwickeln sowie der Erhalt der landschaftsökologisch und ästhetisch äußerst wertvollen historischen Kulturlandschaft zu gewährleisten. Insbesondere sind zu nennen:

- Ausgedehnte naturnahe Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) und Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150);
- orchideenreiche Kalkmagerrasen, größtenteils mit charakteristischem Wacholderbewuchs (LRT 5130, 6212);
- sehr steile Hänge durchsetzt mit Felsbänken und dem prioritären Lebensraum Kalk-Schutthalden (LRT 8160), mit Vorkommen einer Kalktuffquelle (LRT 7220);
- Vorkommen von Frauenschuh (FFH-Anhang II), Neuntöter, Schwarz- u. Grauspecht (VSR-Anhang I), Schlingnatter und Zauneidechse (FFH-Anhang IV); besonders hervorzuheben ist die große Population des Kreuzenzian-Ameisenbläulings.

Die Fortführung und Optimierung der Hüteschäfferei (mit Schafen und Ziegen) als gebietstypischer, extensiver Bewirtschaftungsform ist dabei das wesentliche Pflegenutzungsinstrument. Daneben wird die langfristige Umwandlung der Nadelholz-Forsten zu standortgerechten Buchenwäldern (LRT 9130 und 9150) als Leitziel angestrebt.

3.2 Erhaltungsziele²

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- *(Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung*
- *Erhaltung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten) (Hinweis: dies betrifft entsprechende Ausprägungen des Subtyps 6213)*
- *Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)*

7220 * Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung typischer Ausprägungen und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)

8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung von Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	8,3	A	A		
		4,3	B	B		
		0,5	C	C	B	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien					
6212	ausgebildet als Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	2,6	B	B		
		1,3	C	C	B	

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0,02	B	B		
8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,01	B	B		
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	34,5	B	B		
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	4,4	A	A		
		5,6	B	B		
Summe:		61,5	ca. 52 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.2 **Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

***Cypripedium calceolus* Frauenschuh**

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

***Euplagia quadripunctaria* Spanische Flagge**

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen.
 (Ein Vorkommen ist lt. FFH-Gebietsmeldung seit 1996 bekannt, weitere Angaben gibt es dazu nicht.)

EU Code	Art	Population Ist 2004	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	C	C	B	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.3 **Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

***Coronella austriaca* Schlingnatter**

- Erhaltung trockenwarmer Primärbiotope wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung offener, besonnener, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und -anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von Trockenmauern, Steinriegeln sowie Felsabschnitten
- Erhaltung von Wanderkorridoren

***Lacerta agilis* Zauneidechse**

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnenen Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.2.4 **Erhaltungsziele sonstiger Arten**

Art	Ist 2003	Ziele
Türkenbundlilie		Erhalt der Standortbedingungen
Reptilien	4 Arten	Erhalt der Biotope
Tagfalter	46 Arten	Erhalt der für Nahrung und Entwicklung notwendigen Pflanzen
Bemerkenswerte Vogelarten Anhang I VSR	7 Arten	Erhalt der Biotope

3.2.5 **Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000**

Das FFH-Gebiet hat aufgrund seiner Ausstattung eine sehr große Bedeutung innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Bei den schutzwürdigen Biotopkomplexen „naturnahe Wälder“ im Verbund mit „artenreichen, extensiv genutzten Grünlandstandorten“ handelt es sich in diesem Naturraum um die landschaftlich charakteristischsten Naturschutzflächen.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Gesamtflächig	• Freilauf von Hunden	
Teilflächig	• Freizeitnutzung • Befahren, insbesondere durch Jagdnutzung • Übergriff ackerbaulicher Nutzung ins Schutzgebiet	• Flugbetrieb auf dem östlich gelegenen Flugplatz durch Sportfliegerei

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
5130	Juniperus communis-Formationen auf Kalktrockenrasen	• Teilflächiger Pflegerückstand und Unterbeweidung nach Nutzungsaufgabe. Dadurch: Verbuschung und Verbrachung, Zunahme angeflogener Nadelgehölze. • Punktuelle Florenverfälschung durch künstliches Einbringen seltener, aber natürlicherweise nicht vorkommender Pflanzen (Kuhsschelle, Österr. Lein)	• Nährstoffeinträge • Einflüsse durch Randbesiedlung (Gartenhäuser, Flugplatz)
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)		
6212*	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen		
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	• Betretung zwecks Wasserentnahme und spielender Kinder. Dadurch Beeinträchtigung an den Tuffablagerungen und Moosüberzügen.	

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	• mögliche Beeinträchtigung durch Verbuschung.	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	• keine nennenswerten Beeinträchtigungen aufgrund naturgemäßer Waldbewirtschaftung	
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	• keine nennenswerten Beeinträchtigungen aufgrund naturgemäßer Waldbewirtschaftung	

4.1.2 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Anhang II-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	• Tritt • Beschattung • Beweidung/Mahd/Mulchen während Reproduktionsphase • Pflanzenentnahme • Naturfotografie

4.1.3 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Anhang IV-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	• zunehmende Verbuschung

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten
 (hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume			
HBT- Code*	Biototyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
01.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	• vorhandene Pflanzungen sowie Anflug nicht standortgerechter Nadelhölzer	
0.6110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt Grünland	• Düngung • Verbrachung und Verbuschung	
0.6120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	• Pflegerückstand und Unterbeweidung, dadurch Verbuschung und Verbrachung,	

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten		
Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Vögel		Flugbetrieb durch Modellflugzeuge
Ackerwildkräuter	keine Möglichkeit der Ansamung	
Türkenbundlilie	• Verbiss durch Wild- und Weidetiere • Ausdunkelung durch Ausdehnung des Waldrandes	

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf den Seiten 18 bis 20 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* von einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen, die die natürlichen *Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wieder herstellen*.

Die Erhaltungsmaßnahmen sind zur Gewährleistung eines aktuell günstigen oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art notwendig. Das Ziel ist die Erhaltung der Wertstufen B und A oder eine Überführung der Wertstufe C zu B.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

- 5130 Juniperus communis-Formationen auf Kalktrockenrasen
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*)
 - Subtyp 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen (15. Mai bis 30. November). In einigen Bereichen kann sie mit Pferden erfolgen (Anfang Juni bis Mitte Oktober). Die Flächen sollten jährlich ein- bis zweimalig in wechselnder Intensität und zu wechselnden Zeitpunkten beweidet werden.

Der Schäfer ist in Flächen einzuweisen, die wegen besonderer Artenvorkommen zu bestimmten Jahreszeiten gemieden werden müssen. Davon betroffen sind insbesondere Bereiche mit Vorkommen des Kreuzenzian-Ameisenbläulings, dessen Flugzeit von Ende April bis Anfang Juli ist, sowie der Enziane und Orchideen, die von Juni bis August blühen und ausfruchten sollen.

Als ergänzende Weidepflege bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Maßnahmen erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni. Bei der Mahd oder Beweidung sollten randliche breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

In stark verbuschten Bereichen ist eine mechanische Entbuschung notwendig, um eine Beweidung zu ermöglichen. Dies sollte während der Vegetationsperiode ab Mitte Juni erfolgen.

Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die Wintermonate beschränkt bleiben (Nahrungs- und Lebensraum für Tagfalter, Brutraum für Vögel).

Weidepflege: Entfernen der Stockausschläge und Wurzelbruten (insbesondere von Schwarzdorn, Hartriegel, Faulbaum usw.) in der Vegetationszeit aufgrund höherer Effektivität.

Auf den ehemaligen Ackerflächen am Dingel sollte eine einschürige Mahd durchgeführt werden.

Im Bereich Dingel ist darauf zu achten, dass die Kalkmagerrasen nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.

- 8160 Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Die Blaugrasrasen am Unterhang der Eberschützer Klippen sind aufgrund geringerer Wachstumsleistung im zweijährigen Abstand zu beweiden. Dichtere Gehölzpartien sind zu entbuschen.

Zur Erschließung der Flächen für Pflege und Beweidung sind vorhandene Wege offen zu halten, bzw. Triften anzulegen.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Der Schäfer ist auf die Standorte mit Frauenschuhvorkommen aufmerksam zu machen, um dort mit der Beweidung erst nach dem Verblühen zu beginnen.

Bei Standorten mit zunehmender Beschattung ist auf ausreichende Lichtzufuhr zu achten.

Es sollten möglichst keine Markierungen oder Wegezuführungen zu den Frauenschuhstandorten erkennbar sein, um das Auffinden der Pflanzen zu erschweren.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die unter 5.1.1 dargestellten Maßnahmen zur Offenhaltung der Kalkmagerrasen dienen dem Schutz dieser Arten.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe NSG-VO im Anhang).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenflächen sicherstellen. Dabei können Nadelgehölze, insbesondere Fichten, entnommen werden.
- Die Obstbaumpflege dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben sein sollte.

- Besonders beachtet werden sollte das Vorkommen der Türkenbuntlilie. Hier gilt es die Flächen zu beobachten und nach Erfordernissen den Verbiss, die Vergrasung oder die Verbuschung zu verhindern.
- In die Planung übernommen werden das Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens sowie die Leinenpflicht für Hunde.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen*, hier der Kalkmagerrasen (LRT 6210) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* (Überführung des Erhaltungszustandes von B zu A) zielen. Hierzu zählen:

- LRT 5130 und 6212
 - Entbuschungsmaßnahmen auf Flächen, die eine noch lichtdurchlässige Verbuschung über Kalkmagerrasen aufweisen: am Unterhang des Olmesberges, im Geismartal, auf den Blaugrasrasen unter den Eberschützer Klippen, im Bereich der Pferdeweide am Dingel.
 - dichtere Gebüschkomplexe im Bereich Olmesberg sollen aufgelöst werden. In den westlichen Bereichen und im Ilmental sollten Nadelholzbestände aufgelichtet oder ganz beseitigt werden, um weitere Kalkmagerrasenflächen zu schaffen und isoliert liegende Flächen anzubinden.
 - Auf dem Plateau des Dingel hat sich auf dem Kalkmagerrasen ein Kiefernbestand ausgebreitet, der stark aufgelichtet werden sollte, um zukünftig wieder eine Beweidung zu ermöglichen.
- Frauenschuh
 - Im Bereich Scheibenberg Schutz gegen Verbiss durch Weidetiere errichten.
 - In den verwaldeten Bereichen müssen kleinflächige Entbuschungs- und Auflichtungsmaßnahmen erfolgen, dass um die Wuchsorte herum auf ca. 2500 m² ein lichter Wald entsteht.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*		Größe ha	Nächste Durchführung Jahr
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt des Grünlandes	2	 Erhaltung	6,1	ab 2012
Beweidung mit Pferden	01.02.03.02.	Erhalt der Halbtrockenrasen	2	 Erhaltung	3,5	ab 2012
Aufflichtung Kiefer	02.	Durchforstung, Ermöglichung der Beweidung	5	 Entwicklung	7,8	ab 2012
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Ermöglichung der Beweidung	2, 3	 Erhaltung, Wiederherstellung	8,8	ab 2012
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Ermöglichung der Beweidung	3	 Wiederherstellung	1,0	ab 2012
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt der Halbtrockenrasen	2	 Erhaltung	33,1	ab 2012
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhalt und Entwicklung der Buchenwaldgesellschaften	1	 Beibehaltung	44,5	ab 2012

*Typ der Maßnahme:

- 1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (B ↔ B)
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C ↗ B)
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (– ↗ C).

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkmagerrasen und die Laubwaldgesellschaften erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten Frauenschuh, Schlingnatter, Zauneidechse, Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), (Anhang IV FFH-RL) und Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel nicht wesentlich verändern.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiete „Dingel und Eberschützer Klippen“, Ingenieurbüro Hozak & Meyer, RP Kassel, Februar 2004
- Pflegeplan NSG und LSG Dingel und Eberschützer Klippen, Büro für Landschaftsplanung im Auftrag des RP Kassel, 1987
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 01. Dez. 1987
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

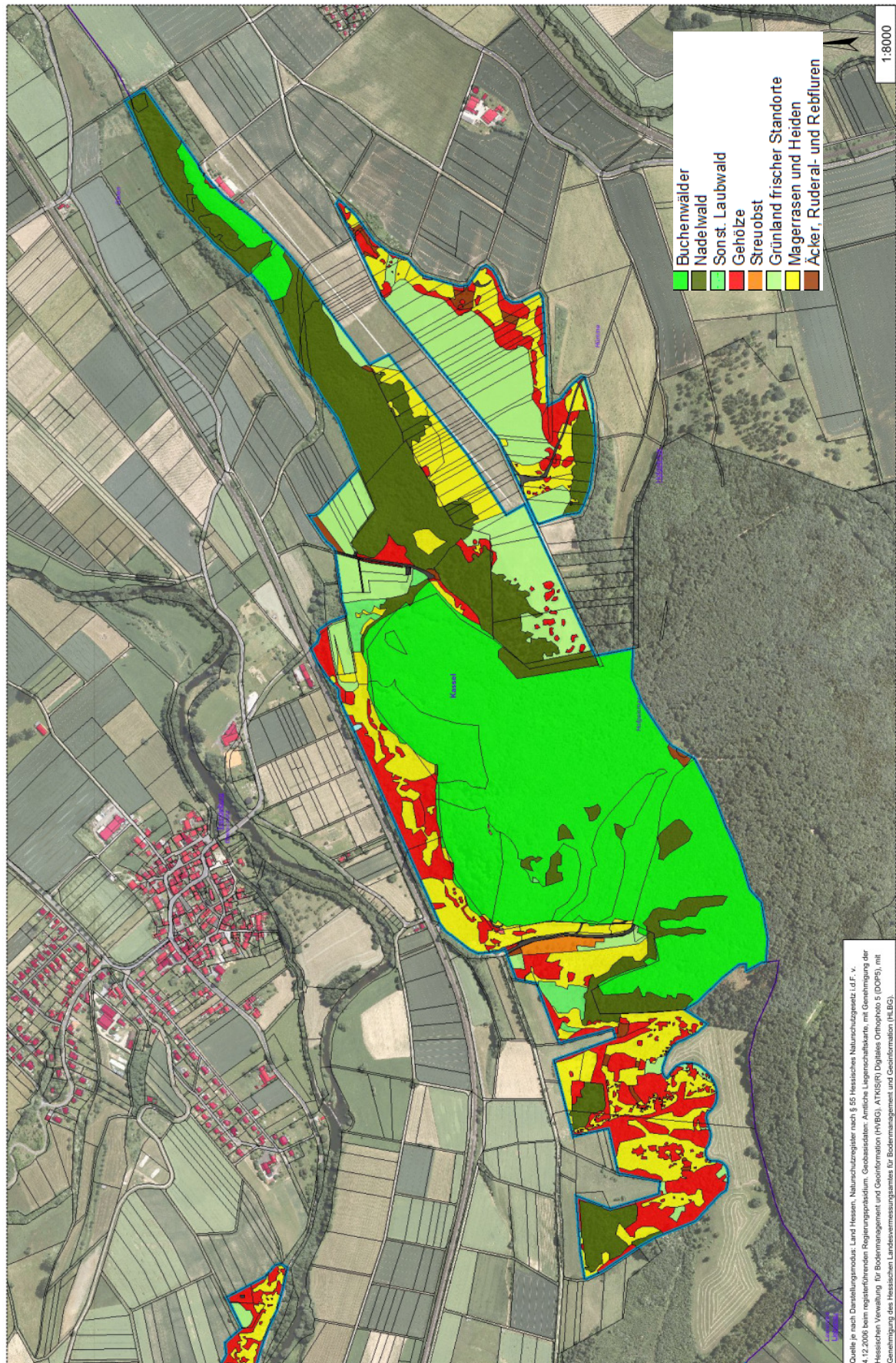
- **Biotoptypenkarte**
- **Lebensraumtypenkarte**
- **Maßnahmenkarte**

Für alle Karten gilt:

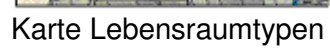
Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

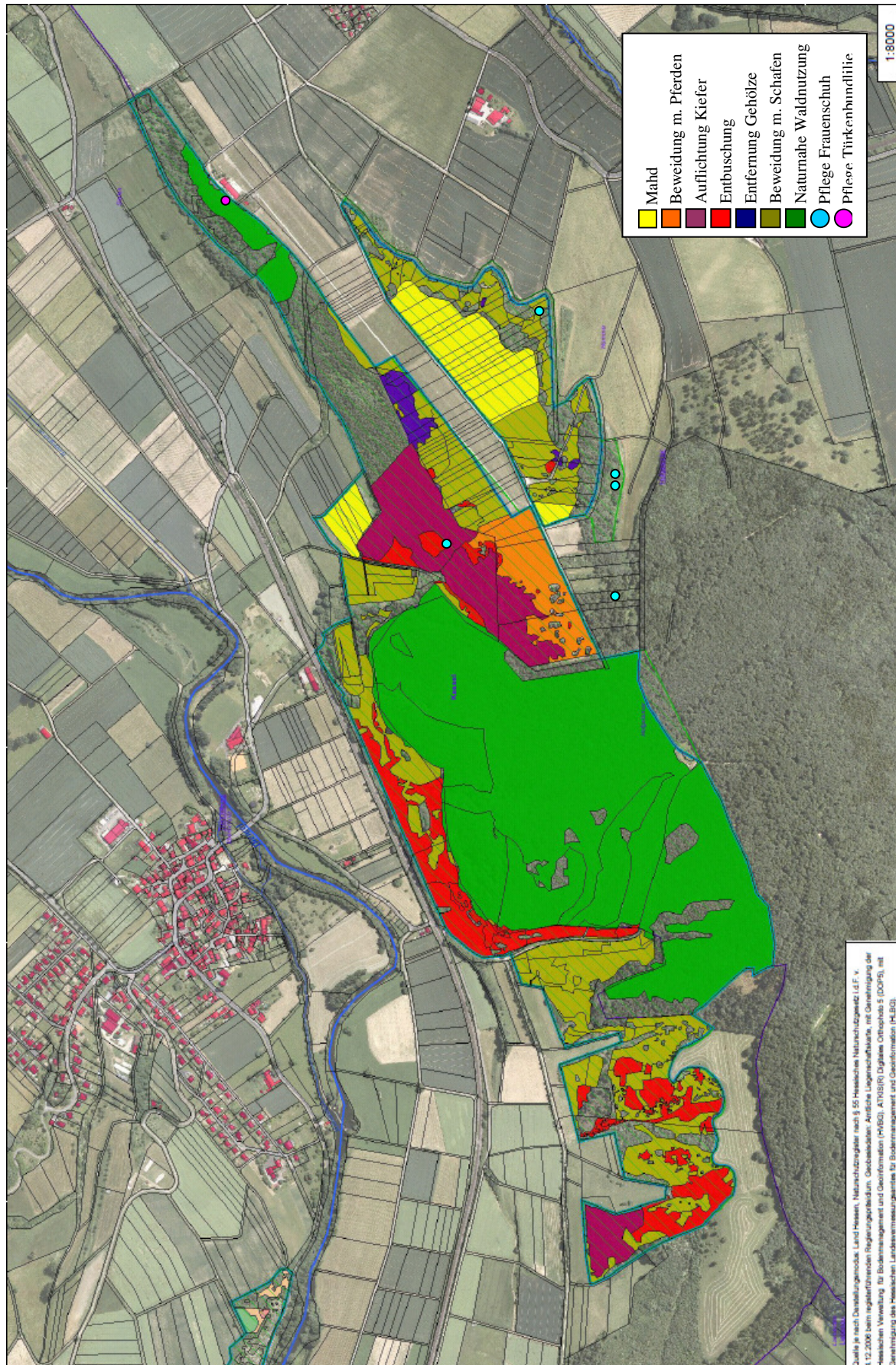
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte Biotoptypen





Karte Maßnahmenplanung

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 01. Dez. 1987

Nr. 51

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2605

1122

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Halbtrockenrasen- und Waldflächen des Dingels und der Eberschützer Klippen südlich der Ortschaft Eberschütz werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutz- und teilweise zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ liegt in den Gemarkungen Eberschütz und Sielen der Stadt Trendelburg und in den Gemarkungen Hümme und Hofgeismar der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 147,85 ha (davon 112,25 ha im Naturschutzgebiet). Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist grün eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen und die artenreichen Laubwaldgesellschaften mit ihren seltenen und teilweise bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. Dünger und Silagen zu lagern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Acker- oder Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. die Unterhaltung und Überwachung der vorhandenen Energieversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

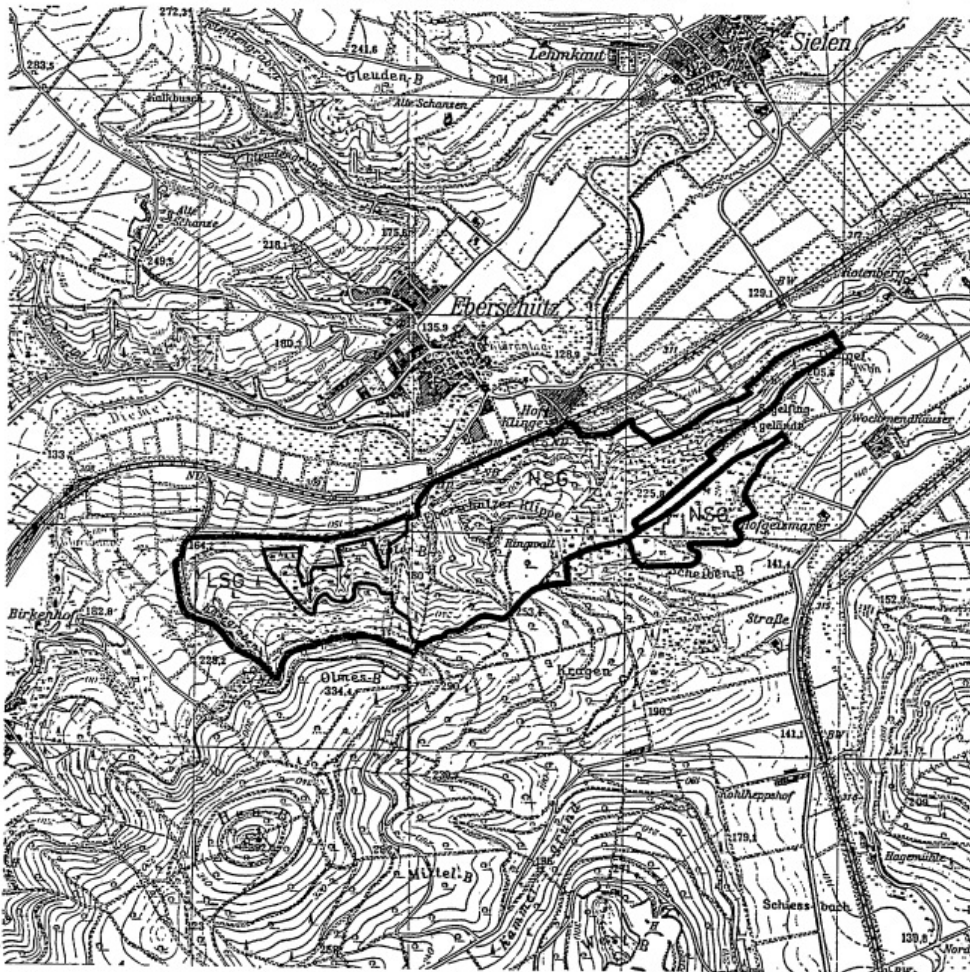
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
 9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild-, oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4422,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



- erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
 8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
 10. Dünger oder Silagen lagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
 11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar vom 11. März 1938 (ABl. der Regierung in Kassel, Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 51/1987 S. 2605

9.3 Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

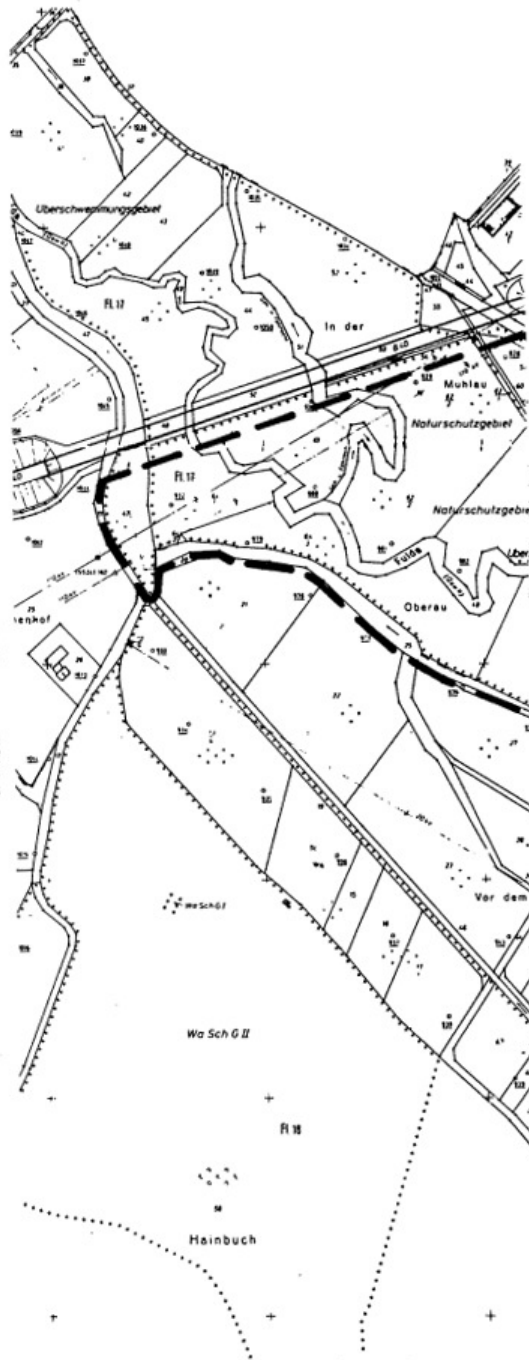
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

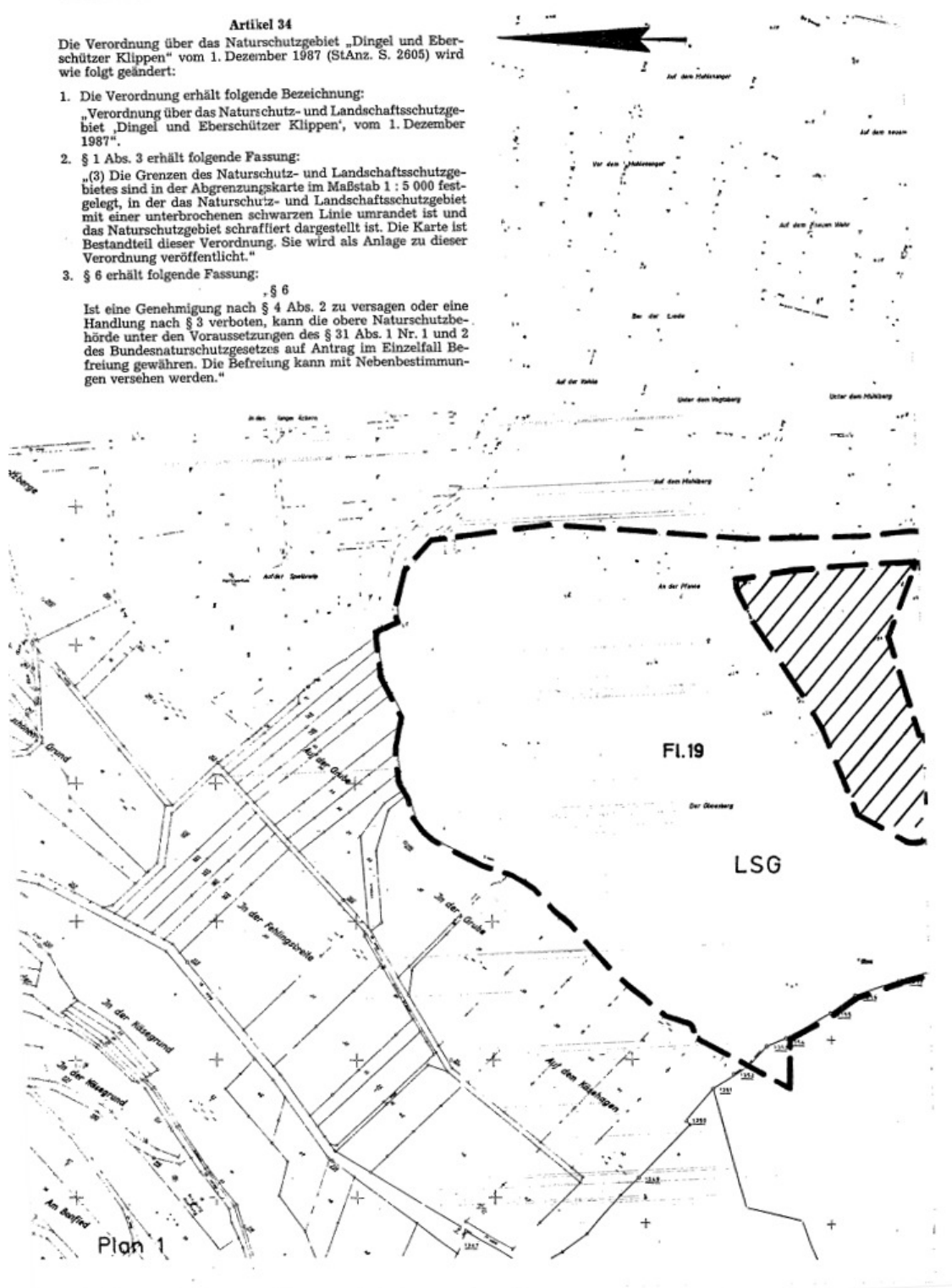
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

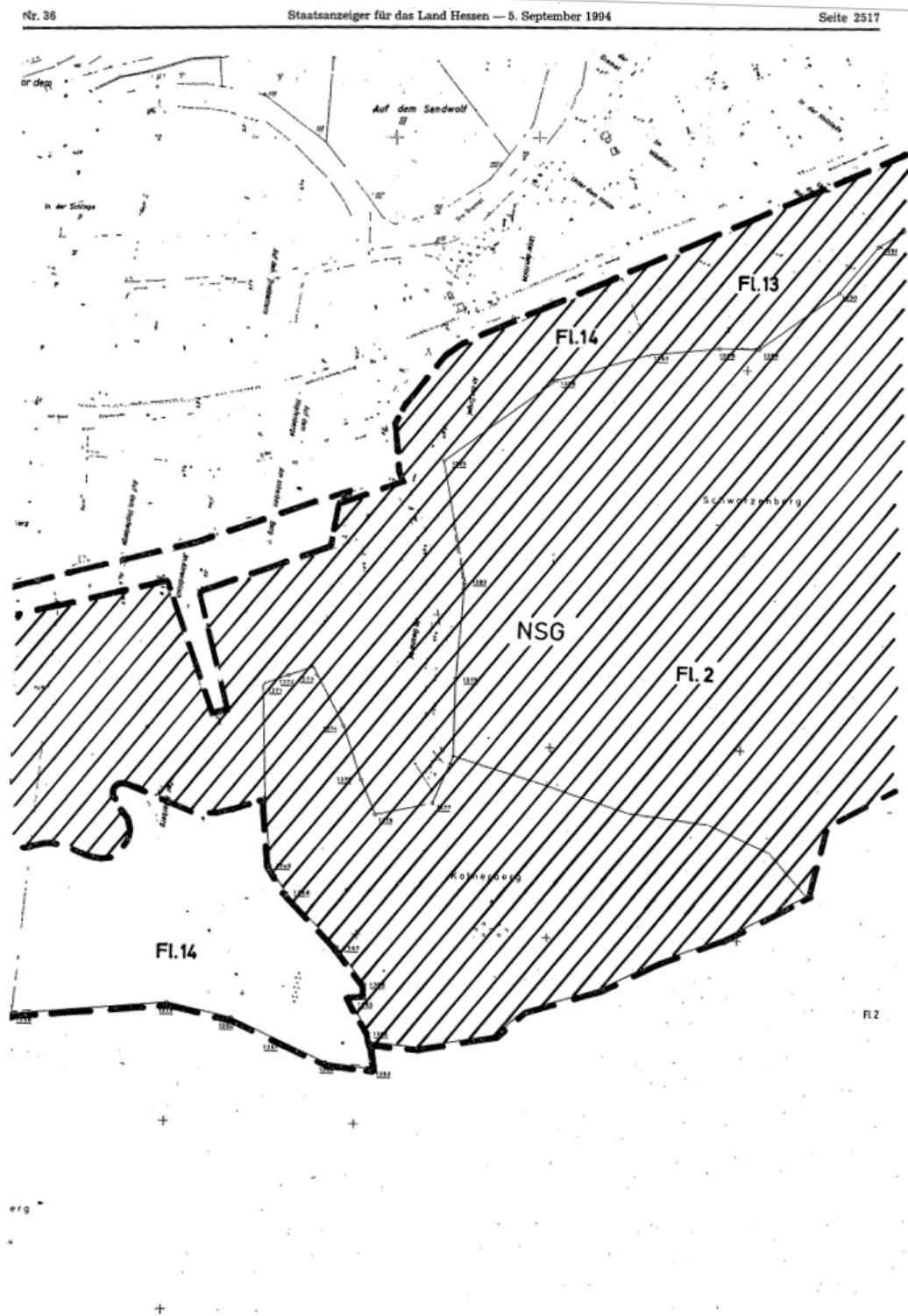
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Weikers, Flur 19

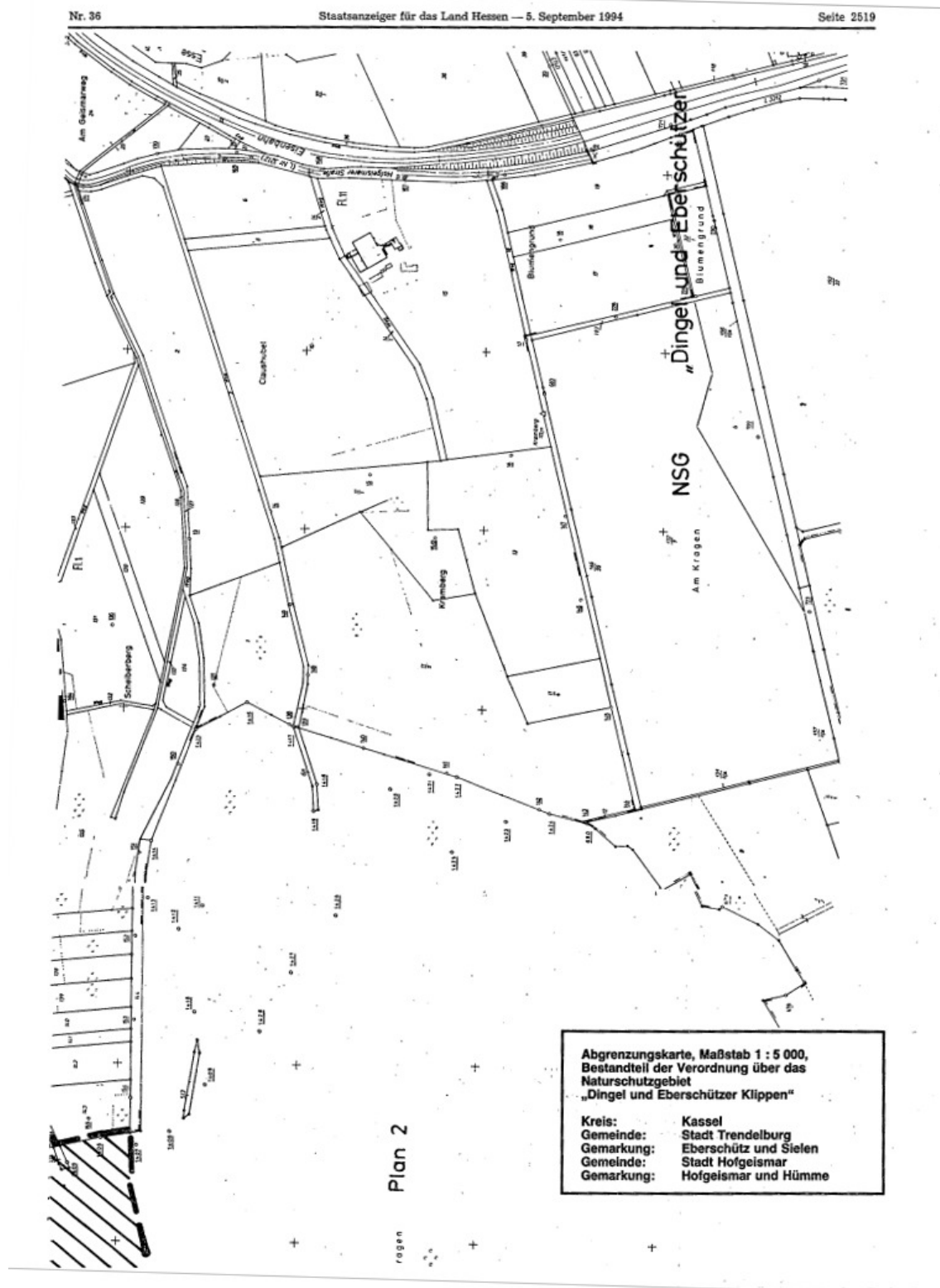


- § 6
Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."









9.4 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.